



**Technische Organisation
von Sachverständigen e.V.**

Geschäftsstelle TOS e.V.:

Hermsdorfer Damm 213 - D - 13467 Berlin

Telefon: +49 (0)30 - 40 58 66 73

Fax: +49 (0)30 - 40 58 66 74

info@tos-ev.de

www.tos-ev.de

S A T Z U N G

Technische Organisation von Sachverständigen e.V.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "TOS - Technische Organisation von Sachverständigen e. V".

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es,

(1) die auf dem Gebiet der technischen Überwachung, dem Umweltschutz, dem technischen Prüfwesen und die als Sachverständige Tätigen in einer Organisation zusammenzufassen,

(2) den Betreibern, Errichtern, Herstellern von technischen Anlagen und Arbeitsmitteln, den zuständigen Behörden und Gerichten Sachverständige zur Wahrnehmung von gutachterlichen Aufgaben bereitzustellen und diese in ihren Aufgabenbereichen zu beraten und zu unterstützen.

(3) den Betreibern, Errichtern, Herstellern von technischen Anlagen und Arbeitsmitteln sowie den zuständigen Behörden über eigene Gesellschaften Prüfpersonal zur Wahrnehmung von Zertifizierungs-, Prüf- und Überwachungsaufgaben im geregelten Bereich (z.B. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und Betriebssicherheitsverordnung) bereitzustellen und diese in ihren Aufgabenbereichen zu unterstützen.

(4) möglichste Einheitlichkeit bei der Durchführung technisch-wissenschaftlicher Prüfaufgaben zu gewährleisten,

(5) anfallende Erfahrungen zu sammeln, diese auszuwerten und den Mitgliedern und beteiligten Stellen zugänglich zu machen,

(6) in den an der Erarbeitung und Fortschreibung des technischen Regelwerks und der einschlägigen Normen beteiligten Stellen und Institutionen mitzuwirken,

(7) die überregionalen Angelegenheiten ihrer Mitglieder wahrzunehmen,

(8) mit anderen technisch-wissenschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten,

(9) auf die Sicherstellung der erforderlichen Anzahl und Qualifikationen der Sachverständigen sowie der notwendigen Mittel und Ausrüstungen, die zur sach-, fach-, und fristgemäßen Durchführung der vorliegenden Prüf-, Beratungs- und Gutachter Tätigkeit notwendig sind, hinzuwirken,

(10) die Mitglieder über Erkenntnisse, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind, zu informieren,

(11) die Mitglieder zu verpflichten, die ihnen gemäß öffentlich rechtlichen Vorschriften, Verordnungen und den Zulassungen obliegenden Tätigkeiten und Befugnisse wahrzunehmen,

(12) für eine kontinuierliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowohl der bereits anerkannten Sachverständigen als auch derjenigen Mitglieder, welche die entsprechenden Voraussetzungen für den Erwerb einer Anerkennung nachweisen und eine solche anstreben, zu sorgen,

(13) die Vertretung der Interessen der Mitglieder in ihrer Gesamtheit wahrzunehmen,

(14) ehrenamtliche Beratung aller gesellschaftlichen Gruppen im Rahmen des Vereinszweckes zu initiieren und zu fördern,

(15) Verfahren zur Prüftätigkeit sowie zur Erstellung von Bescheinigungen einzuführen und anzuwenden,

(16) Anlagendateien zu führen und wenn in Rechtsvorschriften gefordert, die wiederkehrenden Prüfungen zu überwachen,

(17) den zuständigen Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln.

§ 4 Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung ist dies der noch verbleibende Teil des Jahres.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Fachgruppenbeirat (Leiter Fachgruppen)
- c. die Mitgliederversammlung
- d. der Ehrenrat
- e. die Fachgruppen

(2) Den Vereinsorganen nach Abs. 1 a, b, c und e können nur ordentliche Mitglieder angehören.

§ 6 Vereinsämter

(1) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die infolge der Vereinsämter anfallenden Arbeiten ein zumutbares Maß, kann der Vorstand einen Geschäftsführer sowie das notwendige Hilfspersonal einstellen. Über die Frage, ob das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten wird, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können folgende Mitgliedergruppen angehören:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Seniorenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die eine abgeschlossene Ausbildung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen technischen Lehranstalt nachweist alternativ den Meisterbrief sowie eine Bestellungsurkunde als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger einer Handwerkskammer und in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Staaten der europäischen Gemeinschaft freiberuflich, selbständig als Inhaber, Teilhaber oder als unmittelbarer Nachfolger des persönlichen Inhabers auf dem Gebiet des technischen Sicherheits- und Prüfwesens oder in einem Unternehmen eigenverantwortlich im technischen Sicherheits- und Prüfwesen tätig ist.

(3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können um den Verein besonders verdiente Personen werden, die auf dem Sicherheits- und Prüfwesen Hervorragendes geleistet haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Seniorenmitglieder

Ein ordentliches Mitglied, dessen Anerkennung als Sachverständiger nach den geltenden Zulassungsbestimmungen infolge Erreichens einer Altersgrenze erlischt, wird auf Antrag zum Seniorenmitglied. Seniorenmitglieder haben - soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist - die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, ihr Vereinsbeitrag beträgt jedoch lediglich 25% des jeweiligen Beitrages eines ordentlichen Mitglieds. Stellt ein Seniorenmitglied altershalber seine Geschäftstätigkeit ganz ein, so wird es auf Antrag beitragsfrei.

(5) Aufnahmeverfahren

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle des Vereins. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Antragsteller das Antragsformular des Vereins vollständig ausgefüllt hat. Unwahre Angaben im Antragsformular berechtigen den Vorstand, ein inzwischen aufgenommenes Mitglied wieder von der Mitgliedschaft auszuschließen. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, muss er dem Antragsteller die Ablehnungsgründe nicht bekannt geben.

(6) Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a. durch Tod
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d. durch Ausschluss

(6.1) Ein freiwilliger Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Diese Austrittserklärung muss bis zum

30. September bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

(6.2) Mitglieder, die den Vereinsbeitrag, Teile des Vereinsbeitrages oder sonstige Schulden trotz dreimaliger Mahnung, die letzte per Einschreiben, nicht gezahlt haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage des Vorstandsbeschlusses.

Die Forderungen des Vereins gegen ein solches, von der Mitgliederliste gestrichenes Mitglied bleiben unberührt.

(6.3) Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausschließen. Vor einem solchen Ausschluss hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Zu diesem Zweck hat der Vorstand das Mitglied schriftlich über die erhobenen Vorwürfe und die Möglichkeit des Ausschlusses zu unterrichten. Dem Mitglied ist eine Frist von mindestens drei Wochen einzuräumen, um sich gegen die erhobenen Beschuldigungen schriftlich zu äußern. Der Vorstand kann zusätzlich das betroffene Mitglied zur nächsten Vorstandssitzung laden.

Ein Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und mit Gründen versehen, durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Zugang des Beschlusses beim Mitglied wirksam.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn ein Mitglied entmündigt oder wenn für seine Person oder sein Vermögen ein Pfleger bestellt wird,
- wenn ein Mitglied nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, insbesondere wenn über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder das Mitglied zahlungsunfähig geworden ist,
- wenn ein Mitglied im Aufnahmeantrag oder bei sonstigen Auskünften, zu denen es nach dieser Satzung verpflichtet ist, gegenüber dem Verein vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- wenn ein Mitglied in schwerer Form gegen diese Satzung oder sonstige Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- wenn ein Mitglied sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält,
- wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält,
- wenn ein Mitglied gegen die Anerkennungsgrundsätze der Anerkennungsbehörden, sonstige gesetzlichen oder behördlichen Prüfrichtlinien oder die Richtlinie des Verbandes der Schadensversicherer oder ähnlicher Organisationen verstößt,
- wenn ein Mitglied entweder seine berufliche Tätigkeit aufgibt oder seine Tätigkeit nicht mehr den Bedingungen nach § 8 Abs. 2-4 entspricht.

(6.4) Wird ein ordentliches Mitglied gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung zum Seniorenmitglied, stellt diese Aufgabe der beruflichen Tätigkeit aus Altersgründen keinen Grund für einen Ausschluss dar.

§ 8 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag bis zum 1.6. des laufenden Geschäftsjahres an die Kasse des Vereins zu zahlen. Erfolgt der Beitritt nach dem 01. April, ist $\frac{3}{4}$ des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Erfolgt der Beitritt nach dem 01. Juli, ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Erfolgt der Beitritt nach dem 01. Oktober, ist ein Viertel des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Bei einem Austritt gilt Absatz 3 dieses §.

(2) Die Höhe der Beiträge für den Verein bestimmt die Mitgliederversammlung nach Vorlage eines Haushaltsplanes durch den Vorstand.

(3) Scheidet ein Mitglied während eines Jahres aus, werden Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

(4) Fachgruppen können mit Einverständnis des Vorstandes eine gesonderte zusätzliche Umlage beschließen.

II. Aufgaben und Befugnisse der Vereinsorgane

§ 9 Mitgliederversammlung, Beschlüsse

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, innerhalb der ersten 5 Monate des Kalenderjahres, statt. Der Ort der Mitgliederversammlung wird jeweils von der Mitgliederversammlung des Vorjahres festgelegt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle stimmberechtigten Mitglieder abzusenden. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Einberufung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

(2) Als Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen regelmäßig vorgesehen werden:

- Vorlage der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder über Tätigkeit und Entwicklung des Vereins im vergangenen Vereinsjahr.
- Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Haushaltsplan für das neue Vereinsjahr.
- Wahlen der Kassenprüfer, soweit sie nach der Geschäftsordnung anstehen.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmebeiträge.
- Behandlung von Anträgen mit Begründung und Wahlvorschlägen aus dem Mitgliedskreis, die mindestens 8 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen.
- Sonstige Angelegenheiten, sofern deren Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(3) Jedes ordentliche Mitglied, jedes Seniorenmitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Bei Wahlen findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl statt. Bei sonstigen Abstimmungen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet - soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist - durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag von 25% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss geheime Stimmabgabe durchgeführt werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn zwingende Gründe, insbesondere das Wohl des Vereins es erfordern, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Auf § 12 Abs. 13 wird hingewiesen.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Ehrenrat

(1) Die Mitglieder und Vereinsorgane haben das Recht, persönliche und fachliche Auseinandersetzungen einem Ehrenrat zu unterbreiten. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, die Angelegenheit gütlich zu bereinigen. Der Ehrenrat kann keine bindenden Beschlüsse, sondern nur Empfehlungen fassen.

(2) Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.

(4) Das Verfahren über die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Ersatzmitglieder für den Vorstand findet auf die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates entsprechende Anwendung.

(5) Auf Veranlassung des Vorstandes kann der Ehrenrat im Einzelfall auch die Funktion einer Schiedsstelle übernehmen. Die Schiedsstelle entscheidet dann über Beschwerden. Sie gibt sich eine Schiedsordnung. Die Mitglieder unterwerfen sich den Beschlüssen dieser Schiedsstelle.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem dritten Vorsitzenden
- dem Vorsitzenden des Fachgruppenbeirates
- dem Schatzmeister

(2) Die Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Schatzmeister, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zusammen mit der Wahl der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung gleichzeitig 2 Ersatzmitglieder.

(3) Scheidet im Lauf der Amtszeit ein Vorstandsmitglied, ausgenommen der Schatzmeister, aus, ist ein solches Vorstandsmitglied seit mehr als 6 Monaten an der Ausübung seines Amtes verhindert oder wird ein solches Vorstandsmitglied voraussichtlich länger als 6 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert sein, wird der Vorstand durch ein Ersatzmitglied ergänzt. Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes gilt diese Regelung nur für die tatsächliche Dauer der Verhinderung. In den Vorstand rückt zunächst das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl der Ersatzmitglieder die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

(4) Wird der erste Vorsitzende ersetzt, übernimmt der zweite Vorsitzende diese Funktion. Für diesen Fall übernimmt der dritte Vorsitzende die Funktion des zweiten Vorsitzenden. Werden der erste und der zweite Vorsitzende ersetzt, übernimmt der dritte Vorsitzende die Funktion des ersten Vorsitzenden, ein Ersatzmitglied die Funktion des zweiten Vorsitzenden.

(5) Je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam können den Verein nach außen vertreten. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der 2 Vorstandsmitglieder durch die Vorstandsbeschlüsse beschränkt.

(6) Der Vorstand bleibt über die Amtsdauer von 3 Jahren hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied, außer dem Schatzmeister oder mehrere Vorstandsmitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl muss mindestens 8 Wochen vor dem Termin der nächsten Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Ein solcher Antrag bedarf keiner Begründung. Der Vorstand muss einen solchen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen. Der Wortlaut des Antrages ist den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zuzusenden.

(8) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds gem. Abs. 7 bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die für die Abwahl abgegebenen Stimmen müssen mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder betragen. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Abwahl des Vorstandsmitgliedes abgelehnt.

(9) Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt,

- zur Erledigung anfallender Arbeiten nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Personal zu beschäftigen,
- Ausgaben nach Maßgabe verfügbarer Mittel zu leisten,
- eine Geschäftsordnung zur Regelung der vereinsinternen Angelegenheiten aufzustellen und diese anzuwenden.

(10) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und bei beider Verhinderung durch den dritten Vorsitzenden einberufen. Die Anzahl und den Ort der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand mehrheitlich.

(11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Voraussetzung ist, dass für diese Angelegenheit alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis zu diesem Verfahren erklären.

(12) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er ist insbesondere auch zuständig für die Wahrung von Gesellschaftsrechten eigener Gesellschaften. Über die Verwendung des Ergebnisses einer eigenen Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des jeweils für das neue Vereinsjahr aufzustellenden Haushaltsplans.

(13) Der Vorstand ist ermächtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,

- wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- wenn der Vorstand dies im Interesse der Vereins für erforderlich hält.

Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 2 Monate nach Stellung des Antrages, der an die Geschäftsstelle oder an den ersten Vorsitzenden zu richten ist. Auf § 9 Abs. 7 wird hingewiesen.

(14) Der Vorstand kann einen Beirat bilden, dem neben den Vorstandsmitgliedern die Leiter der Fachgruppen angehören.

(15) Der Vorstand kann den Beirat oder einzelne Mitglieder des Beirates bei allen Beschlüssen oder Beratungen zur Unterstützung heranziehen.

(16) Der Beirat hat keine Entscheidungskompetenzen, sondern nur beratende Funktion.

(17) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.

§ 12 Fachgruppen

- (1) Der Vorstand kann Fachgruppen bilden, deren Mitglieder ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (2) In den Fachgruppen können nur solche Mitglieder aufgenommen werden die in dem jeweiligen Fachgebiet tätig sind. Mehrfachmitgliedschaft ist möglich.
- (3) Der Vorstand beruft einen Leiter je Fachgruppe.
- (4) Der Leiter einer Fachgruppe ist Mitglied im Fachgruppenbeirat. Er trägt die Verantwortung für die Durchsetzung der Qualitätssicherung in seiner Fachgruppe. Er ist verpflichtet, den Vorsitzenden des Fachgruppenbeirats im Rahmen seiner Aufgaben zu informieren und zu unterstützen.
- (5) Die Fachgruppen können eine Geschäftsordnung erhalten, die vom Vorstand des Vereins herauszugeben ist.

§ 13 Fachgruppenbeirat

- (1) Die Leiter der Fachgruppen bilden den Fachgruppenbeirat.
- (2) Der Fachgruppenbeirat berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen in fachlichen Fragen.
- (3) Der Fachgruppenbeirat trifft sich in regelmäßigen und vom Fachgruppenbeirat bestimmten Abständen.
- (4) Er fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand kann den Fachgruppenbeirat einberufen.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte.
- (2) Er leitet die Geschäftsstelle des Vereins nach Maßgabe der Vorstandsbeschlüsse.
- (3) Dem Geschäftsführer obliegt es - im Einvernehmen mit dem Vorstand,
 - die anfallenden Geschäftsvorgänge zu registrieren.
 - Vorgänge, die einer Entscheidung des Vorstandes bedürfen, vorzubereiten.
 - Sitzungen des Vorstandes vorzubereiten und die Niederschriften anzufertigen.
 - Sitzungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Niederschriften anzufertigen.
 - die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu veranlassen und zu verfolgen.
 - die Mitglieder über wichtige Vorgänge und Entscheidungen zu informieren.
 - den Kontakt zur Fachpresse wahrzunehmen und Pressemitteilungen zu verfassen.
- (4) Der Verein stellt die zur Wahrnehmung einer ordentli-

chen Geschäftsführung erforderlichen Räume, Materialien und Personal zur Verfügung.

§ 15 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben und zur Wahrnehmung neuer Tätigkeitsfelder Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Mitglieder von Arbeitskreisen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Leiter eines Arbeitskreises muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (4) Die Mitarbeit in einem Arbeitskreis ist ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand kann von den Mitgliedern eines Arbeitskreises Beiträge erheben.

§ 16 Schatzmeister

- (1) Der Vorstand beruft einen Schatzmeister aus den Reihen der Mitglieder für eine Amtszeit von 3 Jahren.
- (2) Der Schatzmeister ist Mitglied des Vorstandes, in Haushaltsfragen jedoch ohne Stimmrecht.
- (3) Das Amt des Schatzmeisters ist ein Ehrenamt. Auslagen können erstattet werden.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer aus ihren Reihen für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Mindestens einmal jährlich sind die Kasse und die Ausgabebelege zu überprüfen. Das Ergebnis ist in dem jährlich abzugebenden Kassenbericht zu dokumentieren, der der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 18 Aufwandsentschädigung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den Mitgliedern des Vereins kann im Interesse des Vereins für notwendige und nachgewiesene Aufwendungen Aufwandsersatz gewährt werden. Näheres beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Schatzmeister.
- (4) Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins; sie dürfen die Einrichtungen des Vereins benutzen. Der Vorstand kann für die Teilnehmer an Veranstaltungen oder die Benutzung der Einrichtungen eine angemessene Gebühr festsetzen. Die Teilnahme oder die Benutzung ist dann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht auf Erteilung von Informationen durch die Geschäftsstelle.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, aktiv bei der Arbeit des Vereins mitzuarbeiten und die Vereinsorgane bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

(4) Ein Sachverständiger darf Prüfungen nur vornehmen, wenn seine Unparteilichkeit gewahrt ist; insbesondere darf er bei der Ausführung der Anlage weder als Entwurfsverfasser, Bauleiter oder Unternehmer beteiligt gewesen sein.

(5) Ein Sachverständiger hat die Prüfungen selbst durchzuführen; zu seiner Hilfe darf er nur befähigte und zuverlässige Personen beschäftigen, die unter seiner ständigen persönlichen Aufsicht tätig sind.

(6) Ein Sachverständiger hat über Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeiten zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihm untersagt, solche Tatsachen dritten Unbefugten mitzuteilen oder diese zum Vor- oder Nachteil Dritter zu verwenden.

§ 20 Satzungsänderungen, Auslegungen

(1) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 8 Wochen vor dem Termin der nächsten Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Satzungsänderungsanträge müssen den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich im vollen Wortlaut bekannt gegeben werden.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die für die Satzungsänderung abgegebenen Stimmen müssen weiterhin mindestens 10% der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins betragen. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Satzungsänderung abgelehnt.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über Auslegung der Satzung entscheidet der Vorstand, unbeschadet des Rechtsweges für persönliche Ansprüche der Mitglieder an den Verein.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Zu diesem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beträgt diese Mehrheit nicht gleichzeitig 50% der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder, gilt die Auflösung des Vereins nur dann als beschlossen, wenn sich innerhalb eines Monats nach der Abstimmung mindestens noch so viele stimmberechtigte Mitglieder für eine Auflösung aussprechen, dass die Zahl der für eine Auflösung abgegebenen Stimmen zusammen die Mehrheit aller Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beträgt.

(3) Der Auflösungsbeschluss ist vom Vorstand den zuständigen Anerkennungsbehörden mitzuteilen. Er wird 6 Monate nach Absendung dieser Mitteilungen wirksam. Der Vorstand ist verpflichtet, Mitteilungen über den Auflösungsbeschluss an die zuständigen Anerkennungsbehörden unverzüglich abzusenden.

(4) Die Mitgliederversammlung kann im Auflösungsbeschluss einen späteren nicht aber einen früheren Zeitpunkt für die Auflösung festlegen.

(5) Die Vorstandsmitglieder die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses im Amt waren, werden Liquidatoren des Vereins. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach §§ 47 ff BGB.

(6) Bei Auflösung des Vereins muss das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch verbliebene Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet zugeführt werden.

(7) Über die Verwendung im einzelnen entscheidet die letzte Mitgliederversammlung, ansonsten die Liquidatoren.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.